



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DES BEITRAGES

der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Beitragssatzung)
Vom 12. April 2023

Aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 489), erlässt die Ärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung der Kammerversammlung in der Sitzung am 22. März 2023 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung des Beitrags der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 8. Januar 1997 (Amtsbl. Schl.-H./ AAz. S. 26), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1940) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Werden die Unterlagen nach Absatz 3 innerhalb von sechs Monaten nach Erstellung des Beitragsbescheides vorgelegt, erfolgt eine Veranlagung von 120 Prozent des Kammerbeitrages auf Basis der tatsächlichen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit (§ 3).“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

2. In § 9 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Nachweisen“ die Worte „bis Ende des folgenden Kalenderjahres“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 12. April 2023

Ärztekammer Schleswig-Holstein

(L. S.) gez. Prof. Dr. med. Henrik Herrmann
Präsident